



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein (GO), des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 1 - 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des § 1 Abs. 1 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, des § 44 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 5 u. 6 des Landeswassergesetzes für Schleswig-Holstein (LWG), sowie § 18 und § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der jeweils geltenden Fassung und dem öffentlich rechtlichen Vertrag mit dem Zweckverband Wasserversorgung Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg vom 04.02.1997 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Henstedt-Ulzburg vom 14.12.2021 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Schmutzwassergebührensatzung) erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Gebührensatz und Kostenerstattung

(1)	Gebühr A Schmutzwasserkanal	
	Benutzungsgebühr: Je m ³ Schmutzwassereinleitung in das Kanalnetz	2,00 €
	Gebühr B Kleinkläranlagen	
	Grundgebühr: Je Kleinkläranlage monatlich	2,85 €
	Benutzungsgebühr: Je m ³ Abfuhrmenge	16,30 €
	Gebühr C Sammelgruben	
	Grundgebühr: Je Sammelgrube monatlich	15,00 €
	Benutzungsgebühr: Je m ³ Abfuhrmenge	6,50 €

Artikel 2

Diese 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 15.12.2021

LS

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Die Bürgermeisterin
gez. Schmidt